Steuerabzug für Außenseitermethoden

Außermedizinische Maßnahmen sind beim Nachweis einer medizinischen Notwendigkeit abzugsfähig.

Als Arzt müssen Sie mitunter Hiobsbotschaften überbringen. Sie erleben hautnah mit, welch harter Schicksalsschlag eine lebensbedrohliche Krankheit sein kann. Nicht nur, dass Betroffene Leid und Schmerzen ertragen müssen, auch die Kostenübernahme durch die Krankenkassa oder die steuerliche Absetzbarkeit der Krankheitskosten erweisen sich oft als Spießrutenlauf. So auch in einem kürzlich vom deutschen Bundesfinanzhof behandelten Fall.

Foto: MedPlan

Von Mag. Susanne Glawatsch MedPlan

Im vorliegenden Fall wurde die Ehefrau des Klägers wegen einer schweren Krebserkrankung der Bauchspeicheldrüse operiert. Im Anschluss daran unterzog sie sich einer immunbiologischen Krebsabwehrtherapie mit Ukrain. Zu dieser Therapie, die in Deutschland nicht zugelassen ist, wurde ihr vom Hausarzt geraten, zumal der schwache Gesundheitszustand keine konventionelle Chemotherapie erlaubte.

Der Kläger und seine später verstorbene Ehefrau wollten die Therapiekosten in Höhe von € 30.000 als außergewöhnliche Belastung von der Steuer absetzen. Der Posten wurde jedoch vom Finanzamt gestrichen, eine Entscheidung, die auch vom deutschen Finanzgericht in erster Instanz gutgeheißen wurde. Anders jedoch der Bundesfinanzhof. Er gab dem Kläger mit der Begründung Recht, dass die Kosten durch die Ausweglosigkeit der Lebenssituation zwangsläufig angefallen sind und daher eine außergewöhnliche Belastung – und in Folge den Steuerabzug – rechtfertigen. Einschränkend hielt der Gerichtshof jedoch fest, dass die Therapie durch eine Person erfolgen muss, die zur Ausübung der Heilkunde zugelassen ist.

Regelung in Österreich

Auch in Österreich wären derartige Therapiekosten unter Berücksichtung eines einkommensabhängigen Selbstbehalts in Höhe von 6-12 Prozent abzugsfähig. Eine Priorität für schulmedizinische Methoden gibt es nicht. Allerdings sind Kosten für außermedizinische Maßnahmen nur denn abzugsfähig, wenn deren medizinische Notwendigkeit erwiesen ist. Der tatsächliche Erfolg der Therapie ist für den Steuerabzug nicht ausschlaggebend.

Im Allgemeinen werden Krankheitskosten dann als außergewöhnliche Belastung anerkannt, wenn eine gesundheitliche Beeinträchtigung vorliegt und die Kosten zur Linderung oder Heilung einer Krankheit aufgewendet werden müssen. Konkret können in diesem Fall folgende Kosten in Abzug gebracht werden:

- Arzt- und Krankenhaushonorare
- Behandlungsbeiträge (inklusive Akupunktur und Psychotherapie)
- Aufwendungen für Medikamente, Rezeptgebühren
- Fahrtkosten zur Arztpraxis oder ins Spital

Der Steuerabzug ist in Österreich, anders als in Deutschland, auch dann möglich, wenn die Therapie durch eine nicht zur Heilbehandlung befugten Person erfolgt. In diesem Fall muss ein ärztliches Gutachten die Notwendigkeit der Maßnahmen bestätigen.

Verjüngungskur und Frischzellenbehandlung nicht absetzbar

Nicht abzugsfähig sind Kosten für die Vorbeugung von Krankheiten sowie für die Erhaltung der Gesundheit. Die Kosten für eine Verjüngungskur, für eine Frischzellenbehandlung oder für Schönheitsoperationen können daher nicht geltend gemacht werden.

Es ist jedenfalls erfreulich, dass sich die Finanzverwaltung als nicht kleinlich erweist, insofern sie auch alternative Heilmethoden zum Steuerabzug zulässt. ■

Mag. Susanne Glawatsch ist Prokuristin der Steuer- und Unternehmensberatungskanzlei MedPlan.
susanne.glawatsch@huebner.at